

RS Vfgh 2017/11/24 E716/2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.2017

Index

L4000 Anstandsverletzung, Bettelei, Ehrenkränkung, Lärmerregung

Norm

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien

Stmk Landes-SicherheitsG §1, §2

Leitsatz

Verletzung im Recht auf ein faires Verfahren durch Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen Lärmerregung und Anstandsverletzung durch Absehen von einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht betreffend die Zurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers

Rechtssatz

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark stützt sich auf den im vorgelegten nervenfachärztlichen Gutachten enthaltenen Aspekt, dass dem Beschwerdeführer "die Angelegenheiten des Alltags [zumutbar] und nicht eingeschränkt" seien. Daraus folgert es, dass der Beschwerdeführer aus "von ihm zu verantwortenden Gründen ausgerastet" sei. Dabei verkennt es, dass das Gutachten dem Beschwerdeführer diesbezüglich lediglich attestiert, die Geschäfte des täglichen Lebens besorgen zu können. Die Auffassung, dass "schon diese Umstände" deutlich darlegten, dass eine Unzurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers "grundsätzlich" - und auch im vorliegenden Fall - "nicht anzunehmen" sei, ist bei den laut Gutachten bestehenden nicht ausschließbaren "wahninduzierte[n] Verhaltensweisen und Entscheidungen" insbesondere bei Behördengängen - hier das BFA (Regionaldirektion Graz) - nicht nachvollziehbar. Mit diesen Widersprüchen hätte sich das Landesverwaltungsgericht Steiermark im Rahmen einer mündlichen Verhandlung näher befassen und die getroffenen Feststellungen präzisieren müssen.

Entscheidungstexte

- E716/2017
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 24.11.2017 E716/2017

Schlagworte

Polizeirecht, Lärmerregung, Anstandsverletzung, Verhandlung mündliche, fair trial

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2017:E716.2017

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2018

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at